

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Hilfe für Herdis (HfH) und Hilfe in Not.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weikertschlag an der Thaya und erstreckt seine Tätigkeit Weltweit, wo Hilfe gebraucht wird.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

1. Der Verein arbeitet selbstständig und unabhängig und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein bezweckt eine Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in allen Aspekten.
3. Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Unterstützung diverser Tierheime, Organisationen oder dergleichen.
4. Der Verein bezweckt die Unterstützung von Tieren in Not, die Unterbringung dieser und die Vermittlung.
5. Der Verein bezweckt die Aufklärung über Tierschutz und Haltungsformen.
6. Der Verein bezweckt die Unterstützung von in Not geratenen Tierhaltern.
7. Der Verein bezweckt die Errichtung von Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in § 3, Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als Ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Buches, Zeitschrift o.ä.
 - c) Teilnahme an Veranstaltungen (Messen, etc.)
 - d) Einrichtung von Referaten, Arbeitskreisen, Projektgruppen
 - e) Unterstützung von Einrichtungen, die dieselben Zwecke verfolgen
 - f) Verbreitung von Informationen und Erkenntnissen in der Öffentlichkeit
 - g) Gemeinsame Ausflüge mit Mensch & Tier
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedsbeiträge.
 - b) Kurse, Lehrgänge, Veranstaltungen und dgl.
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Patenschaften, Werbung und sonstige Zuwendungen
 - d) Schutzgebühren (bei Vermittlung eines Tieres)
 - e) Sponsor-Beiträge
 - f) Private und öffentliche Förderungen und Subventionen
 - g) Erträge aus Flohmärkten und Basaren
 - h) Erträge aus der Verbreitung einschlägiger Waren, wie z.B. T-Shirts, Aufkleber, Bücher, Videos..
 - i) Betreiben eines Vereinslokales, Tierhotel, Tierheim, Gnadenhof usw.
 - J) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen. Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art

§ 3a: Mittelverwendung für ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Vereinsmitglieder entsprechend den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken keinerlei Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3b: Grundsätze der wirtschaftlichen Gestaltung

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (2) Aufwendungen für Betriebsmittel (Computer, Kopiergeräte, Autos etc.) sind so gering wie möglich zu halten.
- (3) Alle Mitglieder und Funktionäre des Vereins werden ehrenamtlich tätig, sofern sich aus der Natur der Tätigkeit, insbesondere der erforderlichen fachlichen Qualifikationen oder des erforderlichen großen Zeitaufwand nicht die Notwendigkeit einer Entlohnung im Rahmen eines Vertrags oder Dienstverhältnisses ergibt.

- (4) Für Leistungen, welche Mitglieder dem Verein erbringen steht ihnen der Ersatz ihrer baren Auslagen zu. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten imengsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (5) Für Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug steht Funktionären des Vereins der Ersatz des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes zu Verfügung.
- (6) Der Verein hat ein den Bestimmungen der BAO entsprechendes Rechnungswesen zu führen.
- (7) Der Abrechnungszeitraum des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Vollmitglieder, ordentliche Teilmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder.
 - (a) Ordentliche Vollmitglieder sind jene, die sich voll aktiv an der Vereinsarbeit über mindestens ein Jahr als ordentliches Teilmitglied durchgehend beteiligt haben. Ordentliche Vollmitglieder sind aktiv und müssen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Ein freiwilliger Beitrag kann jedoch durch das Mitglied erfolgen. Die Ernennung zum ordentlichen Vollmitglied erfolgt durch den Vorstand.
 - (b) Ordentliche Teilmitglieder sind jene, die sich teilweise nach ihren Möglichkeiten an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - (c) Fördermitglieder sind solche, die ausschließlich durch Zahlung eines erhöhten Beitrages die Vereinstätigkeit fördern.
 - (d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand dazu ernannt werden.
 - (e) Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- (2) Sammelstellen, sind Personen, die ausschließlich für eines unserer Projekte Futter – und Sachspenden von Privatpersonen und Unternehmen sammeln. Sie müssen weder Vereinsmitglieder sein, noch Mitgliedsbeiträge entrichten, besitzen aber auch weder Wahlrecht, noch Stimmrecht noch Anwesenheitsrecht bei Versammlungen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich den Satzungen des Vereines unterstellt. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmewerber ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann zum 31.12 jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bereits eingezahlte Beiträge fallen an den Verein.
- (3) Der Vorstand kann durch Abstimmung, ein Mitglied jederzeit ausschließen, wenn dieses seiner Vereinstätigkeit nicht nachkommt, unehrenhaft handelt, durch vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert und/oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, gegenüber dem Verein im Rückstand ist, sowie bei Verletzung anderer Mitgliedspflichten.
- (4) Der Ausschlussgrund muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Offene Forderungen des Vereins gegen dem Ausgeschlossenem Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt. Der Ausschluss kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 6, Abs.3 genannten Gründen vom Vorstands durch Abstimmung jederzeit beschlossen werden.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des noch nicht verbrauchten Mitgliedsbeitrags, Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Ordentliche Vollmitglieder besitzen das volle Stimmrecht, so wie das aktive und das passive Wahlrecht in der Generalversammlung. Die Vollmitgliedschaft kann jeder erwerben, der zumindest 1 Jahr lang durchgehend aktives Teilmitglied war und sofern sie durch eine Mehrheiten Abstimmung des Vorstands beschlossen wurde. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, können den aber auf freiwilliger Basis entrichten.
- (4) Ordentliche Teilmitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Die Teilmitgliedschaft kann jeder erwerben der sich aktiv im und für den Verein einsetzt und durch eine einfache Mehrheiten Abstimmung des Vorstands beschlossen wurde. Sie bezahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.

(5) Fördermitglieder leisten nur finanzielle Unterstützung durch Bezahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge. Sie haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Fördermitglieder haben jederzeit das Recht, durch eine schriftliche Anfrage an den Vorstand, in einem angemessenen Zeitraum Auskunft über den Verwendungszweck ihrer Einbezahlten Beiträge zu erhalten.

(6) Jugendmitglieder haben weder Wahl noch Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag entspricht 50% der ordentlichen Teilmitglieder. Bei Veranstaltungen des Vereins zahlen sie nur 50% der Teilnahmegebühr sofern eine Teilnahmegebühr zu bezahlen wäre.

(7) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(8) Ehrenmitglieder sowie ordentliche Vollmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(9) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden. Die Kosten werden bei der Anmeldung bzw. mittels div. Medien (E-Mail, Brief, Homepage, TV, Radio und diverser anderen neuer Medien) bekannt gegeben.

(10) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

(1) der Vorstand (§ 9,10): Der Vorstand muss mindestens aus folgenden 2 Funktionären bestehen: Obmann und Kassier, aber darf maximal aus 3 Funktionären bestehen. Mehrfachfunktionen von Mitgliedern sind zulässig. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes erfüllt der Stellvertreter diese Funktionen. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Für den Fall, dass der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

(2) die Generalversammlung (§ 12)

§ 9: Aufgaben der Funktionäre

(1) Der Obmann vertritt und repräsentiert den Verein nach außen, hat Sitz und Stimme in der Vereinsleitung, sorgt für eine einheitliche nach den Satzungen ausgerichtete Führung des Vereines.

(2) Der Obmann Stellvertreter übernimmt die Funktion des Obmanns bei Verhinderung des Obmanns.

(3) Der Schriftführer hat die Führung der Protokolle bei Sitzungen, die Aufzeichnungen über besondere Begebenheiten z.B. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Notizen über Veranstaltungen, Einberufungen von Sitzungen und Besprechungen zu erledigen. Es obliegt ihm die Führung des Vereinsarchivs.

(4) Dem Kassier obliegt die finanzielle Betreuung des Vereines.

§ 10: Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus drei Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann, einem Kassier und einen Schriftführer. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der

Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind 3 ordentliche Vollmitglieder verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahlen eines Vorstandes einzuberufen.

(4) Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest vier Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

(7) Außer durch den Tod ertischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch seinem Rücktritt.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§ 10a: Aufgaben des Vorstands

(1) Planmäßige Führung des Vereines, die Führung und Betreuung des Betriebes im Sinne des Vereinszweckes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Die Planung und Umsetzungen von Projekten, Veranstaltungen und dgl.

- (3) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (4) Statutengemäße Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (5) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (6) Abfassung des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (7) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.
- (8) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (9) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (10) Führen einer Mitgliederliste.
- (11) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (12) Regelung der Mittelverwendung.
- (13) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 11: Zeichnungsberechtigung

Alle Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Richtigkeit der Unterschrift des Vereinsobmannes oder des Kassierers.

§ 12: Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Die Generalversammlung muss zwei Wochen vor dem Termin der Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.
- (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vereinsvorstand einberufen werden. Der Vereinsvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich begehrt wird. Die Generalversammlung hat dann binnen 6 Wochen zu erfolgen, und beschränkt sich auf die Behandlung der Anträge die zur Einberufung geführt haben. Aus gleichem Sachverhalt kann innerhalb des Zeitraumes der ordentlichen Generalversammlungen keine weitere außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- (5) Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigungen
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Tätigkeitsberichte und Entlastung der Funktionäre
 - d) Zur Beschlussfassungen bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 13: Besitz des Vereines

Sämtliche aus Vereinsmitteln entstandene Ausrüstungen sowie feste und bewegliche Sachen und der gleichen sind Eigentum des Vereines. Insbesondere zählt das Barvermögen zum ausschließlichen Eigentum des Vereines.

§ 14: Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Im Fall der Auflösung des Vereines oder Wegfall der begünstigten Zwecke muss das verbleibende Vermögen für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG verwendet werden.

§ 15: Gleichstellung

In allen genannten Funktionen sind männliche und weibliche Mitglieder gleichgestellt, wegen der einfacheren Darstellung wurde in diesen Satzungen die männliche Form verwendet.



Beitrittserklärung

An

HILFE für Herdies (HSH) und Hufe in Not

3823 Weikertschlag/Th., Schulakmühle 59

Herdenschutzhunde.notfelle@gmail.com;

Ich erkläre hiermit den Beitritt zum Verein „**HILFE für Herdies (HSH) und Hufe in Not**“:

Zuname, Vorname, : _____

Adresse (Str., Nr.): _____

Postleitzahl, Ort: _____

Tel. Nr.: _____ E-Mail: _____

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell:

€ 60,- für ordentliche Mitglieder,

€ 30,- für Jugendmitglieder (bis 18J),

€ 120,- für Fördermitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Jahresbeginn fällig und gilt für ein ganzes Kalenderjahr.

Eine Rückzahlung des Betrages ist nicht möglich. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in schriftlicher Form ist jederzeit möglich.

Deine personenbezogenen Daten, nämlich die von Dir (oben) angegebenen Daten werden seitens des Vereins HfH&HiN im Rahmen der Erfüllung der statutengemäßen Vereinstätigkeit und Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Durch diese ständige Beziehung darf Dir HfH&HiN auch Informationen über die Vereinstätigkeit zukommen lassen. Der Schutz Deiner personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, des Zwecks der Datenverarbeitung oder soweit ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter (Dritter) besteht ist es möglicherweise auch erforderlich, Deine Daten an Dritte zu übermitteln. Mögliche Empfänger können sein: private und öffentliche Stellen, die Informationen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekanntgeben oder benötigen, Behörden, IT und Telekommunikationsdienstleister. Diese Weiterleitung Deiner Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO. Deine Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft bei uns gespeichert. Für den Fall Deines Austritts aus dem Verein werden Ihre Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (in der Regel 7 Jahren bzw. aufgrund der Auflagen mancher öffentlicher Förderstellen 10 Jahre) gespeichert.

Als Teilnehmer/in an Veranstaltungen unseres Vereins werden Deine personenbezogenen Daten, soweit diese für die Anmeldung oder Teilnahme an den Veranstaltungen erforderlich sind, gespeichert.

Wir dürfen Dich darüber hinaus informieren, dass im Rahmen unserer Vereinsveranstaltungen möglicherweise Fotografien, Ton- und/oder Videoaufnahmen erstellt werden. Diese Aufnahmen können in verschiedenen Medien (Print, TV, Online) und in Publikationen (Print, Online) unseres Vereins Verwendung finden.

Gemäß geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen sind wir gem. Art 5 Abs 1 lit. e DSGVO verpflichtet personenbezogene Daten umgehend zu löschen, sobald sich der Zweck für die Verarbeitung erledigt hat. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass gesetzliche Aufbewahrungspflichten und -fristen einen legitimen Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen. Daten werden jedenfalls von uns in personenbezogener Form bis zur Beendigung Deiner Mitgliedschaft bzw. darüber hinaus für die abgabenrechtlichen Aufbewahrungsfristen der BAO, gespeichert und aufbewahrt. Soweit sich für einzelne Verarbeitungszwecke abweichendes ergibt, wird dies beim jeweiligen Zweck ausgeführt.

Du hast das Recht auf Auskunft seitens HfH&HiN über Deine personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ebenso hast Du das Recht der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>).

Unterschrift des eintretenden Mitgliedes

Ort, Datum

Beilage: Statuten